

Portal 21 | Ungarn

Gewährleistungsrecht

07.01.2019

Germany Trade & Invest (Stand: 07.01.2019)

Das ungarische Zivilgesetzbuch regelt die Gewährleistung für Sachmängel in den Artikeln §§ 6: 157-184. Hiernach kann der Käufer bei eingetretenem Sachmangel:

- wahlweise Ausbesserung oder Austausch der mangelhaften Sache oder anteilmäßige Senkung der Gegenleistung verlangen (§ 6: 159 ung. BGB);
- sofern eine Nachbesserung oder Ersatzlieferung nicht möglich ist zurücktreten. Zu beachten ist aber, dass die Möglichkeit des Rücktritts dann ausgeschlossen ist, wenn es sich lediglich um einen unwesentlichen Mangel handelt.

Die **Verjährungsfrist** für die Geltendmachung der aufgezeigten Gewährleistungsrechte beträgt für Käufer, die **nicht** Verbraucher sind, gemäß § &: 163 des ung. BGB **ein Jahr**.

Die Verjährungsfrist für die Geltendmachung von Gewährleistungsrechten durch **Verbraucher** beträgt gemäß § 6: 163 Abs. 2 des ung.BGB **zwei Jahre**.

Den Verbraucher trifft im Rahmen der Geltendmachung der Gewährleistungsrechte allerdings die Pflicht, innerhalb von zwei Monaten ab Feststellung des Mangels, diesen bei dem Verkäufer anzuzeigen. Erfolgt dies nicht, so kann er seine Gewährleistungsansprüche gegen den gewerblichen Verkäufer nicht mehr geltend machen.

Germany Trade & Invest (Stand: 07.01.2019)

Mehr zu:

Ungarn
Recht

Kontakt

Marcelina Nowak

Rechtsexpertin

 +49 228 24 993 371

 [Ihre Frage an uns](#)

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt.

© 2021 Germany Trade & Invest

GEWÄHRLEISTUNGSRECHT

Gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.